Bezugs-Preis

in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannisgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Alfred Hahn vorm. O. Klemm's Sortim. Universitätsstraße 3 (Paulinum),
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 160. **Donnerstag** den 29. März 1900. **94. Jahrgang.**

Die bedingte Begnadigung im Jahre 1899.

Dem Reichstag ist, wie schon gemeldet, eine Denkschrift über die Anwendung der in den Bundesstaaten für die bedingte Begnadigung geltenden Vorschriften im Jahre 1899 zugegangen.

Den sämmtlichen in Betracht kommenden Gesetzen des Auslandes ist der Gedanke gemeinsam, daß unter Umständen, namentlich gegenüber einem noch nicht bestraften Verurtheilten, es dem Zwecke der Strafe besser entspricht, wenn auf deren Vollzug unter der Bedingung verzichtet wird, daß der Verurtheilte sich während einer ihm bewilligten Probezeit gut führt. Diese Erwägung liegt auch der bedingten Begnadigung zu Grunde, wie sie in den Bundesstaaten neuerdings sich Geltung verschafft hat. Die Einrichtung geht davon aus, daß die Bewilligung eines Strafaufschubs, die dem Verurtheilten Gelegenheit geben soll, sich den Erlaß der Strafe zu verdienen, besonders aber dieser Erlaß selbst, Sache der Gnade sei. Demgemäß sind durch landesherrliche Anordnung die obersten Justizverwaltungsbehörden zur Bewilligung von Strafaufschub mit der Maßgabe ermächtigt worden, daß bei guter Führung des Verurtheilten die endgiltige Begnadigung in die Wege zu leiten, anderenfalls die Strafe zu vollstrecken ist.

Der Anwendung der bedingten Begnadigung sind in mehreren Richtungen engere Grenzen gezogen, als sie nach den ausländischen Gesetzen, insbesondere in Belgien und Frankreich, für die bedingte Verurtheilung vorgesehen sind. Die bedingte Verurtheilung wird vielfach auch bei Geldstrafen angewendet, die bedingte Begnadigung beschränkt sich auf Freiheitsstrafen, übrigens mit Einschluß derjenigen, die an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe treten. Ebenso stellt die bedingte Begnadigung strengere Anforderungen hinsichtlich der hier zulässigen Höhe der Strafe. Die bedingte Verurtheilung macht regelmäßig keinen Unterschied zwischen Erwachsenen und Jugendlichen, die bedingte Begnadigung wird überwiegend nur Jugendlichen zu theil.

Was die Dauer der Probezeit anlangt, so ist sie nicht, wie in Frankreich und Norwegen, von vornherein für alle Fälle gleichmäßig bestimmt, vielmehr wird sie jeweils nach den Umständen des einzelnen Falles festgesetzt. Während der Probezeit findet, abweichend namentlich von der amerikanischen Gesetzgebung, keine besondere Ueberwachung des Verurtheilten statt; nur ist dieser bei Gefahr des Verlustes der ihm bewilligten Vergünstigung zur Anzeige eines etwaigen Wohnungswechsels verpflichtet. Für die Frage der Bewährung innerhalb der Probezeit kommt es nicht einfach darauf an, ob der Bedingt-Begnadigte eine neue Verurtheilung erlitten hat oder nicht; vielmehr wird sein gesammtes Verhalten in Betracht gezogen. Die Vermeidung einer weiteren Strafe giebt ihm daher noch keine Anwartschaft auf Begnadigung, und andererseits ist auch bei dem Vorliegen einer solchen Strafe, beispielsweise im Falle einer geringen Uebertretung, die Möglichkeit gegeben, daß gleichwohl die gute Führung bejaht wird.

Auf solcher Grundlage sind in den meisten Bundesstaaten eigene Anordnungen über die bedingte Begnadigung ergangen. Eine Ausnahme bilden zur Zeit nur noch Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Braunschweig und die beiden Reuß. Jedoch wird auch hier von dem landesherrlichen Begnadigungsrechte häufig in der Weise Gebrauch gemacht, daß die Strafe dem Verurtheilten unter der Bedingung, sich während einer ihm bewilligten Probezeit gut zu führen, erlassen wird. Die Vorschriften der Bundesstaaten über die bedingte Begnadigung zeigen Verschiedenheiten nur in einigen weniger erheblichen Puncten, so bezüglich des Alters der Verurtheilten und der Höhe der in Betracht kommenden Strafe.

Die Gesammtzahl der Fälle, in denen bis zum 31. December 1899 der Strafaufschub mit Aussicht auf Begnadigung bewilligt worden ist, beträgt 25 295. Hiervon gehören der Zeit bis zum 31. December 1898 18 295, dem Jahre 1899 7000 Fälle an. Von den letzteren Fällen kamen 4168 auf Preußen, 697 auf Bayern, 295 auf Sachsen, 149 auf Württemberg, 202 auf Baden, 103 auf Mecklenburg-Schwerin, 791 auf Hamburg und 196 auf Elsaß-Lothringen. Bis zum 31. December 1898 ergeben sich durchschnittlich für das Jahr 6041 Fälle. Das Jahr 1899 weist demgegenüber eine Zunahme um 959 Fälle oder 16 Proc. auf. Was die in den einzelnen Bundesstaaten ermittelten Zahlen betrifft, so haben für Preußen die Fälle, in denen das Begnadigungsrecht dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zusteht, keine Aufnahme gefunden. Wird dieser Umstand in Betracht gezogen, so stellt sich heraus, daß die hinsichtlich der Häufigkeit des Vorkommens der bedingten Begnadigung zwischen den einzelnen Bundesstaaten obwaltenden Verschiedenheiten verhältnißmäßig nicht erheblich sind. Eine Ausnahme bildet Hamburg, wo von der Einrichtung ein bedeutend stärkerer Gebrauch als in allen übrigen Bundesstaaten gemacht wird. Dies beruht vornehmlich darauf, daß Hamburg die Erwachsenen in weiterem Umfange an der Vergünstigung theilnehmen läßt. Wie für die Gesammtheit, so zeigt auch für die überwiegende Mehrheit der einzelnen Bundesstaaten das Jahr 1899 gegenüber dem Jahresdurchschnitt des vorhergehenden Zeitraums eine Zunahme. Besonders groß ist diese in Preußen (etwa um 31 Proc.). Eine Verminderung der Ziffern zeigen außer Hamburg hauptsächlich einige süddeutsche Staaten (Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen und von Bayern die Oberlandesgerichtsbezirke Augsburg und München).

Bei der Kürze des Zeitraums, auf den die Beobachtungen sich erstrecken, ist es nicht thunlich, die Ergebnisse in den einzelnen Bundesstaaten mit einander zu vergleichen. Wohl aber läßt sich an der Hand der für die Gesammtheit der betheiligten Bundesstaaten ermittelten Zahlen prüfen, inwieweit die Maßgaben, unter denen der Aufschub der Strafvollstreckung mit Aussicht auf Begnadigung bewilligt wurde, für die Art der schließlichen Erledigung der Sache von Bedeutung sind. Je nachdem die Verhältnißzahl der endgiltigen Begnadigungen bei einer Gruppe von Fällen, denen bestimmte Umstände gemeinsam sind, den für die Gesammtheit der Fälle festgestellten Satz übersteigt oder hinter ihm zurückbleibt, darf davon ausgegangen werden, daß die in Frage stehenden Umstände den Erfolg der Einrichtung steigern oder mindern.

Die Verhältnißzahl der endgiltigen Begnadigungen für die im Jahre 1899 erledigten Fälle beträgt 77,7. Die Zahl ist bei den weiblichen Personen günstiger, als bei den männlichen Personen; sie beträgt dort 85 Proc., hier nur 75 Proc. Andererseits stellt sich das Verhältniß für erwachsene Personen besser (85 Proc.), als für jugendliche (75 Proc.). Nach den Vorschriften aller betheiligten Bundesstaaten wird aber Erwachsenen die bedingte Begnadigung nur auf Grund einer erheblich schärferen Vorprüfung zu Theil. Der Erfolg der Maßregel bei den Erwachsenen rechtfertigt daher keinesfalls die Vermuthung, daß sie sich für diese mehr eigne, als für Jugendliche, sondern bestätigt nur die Annahme, daß im Allgemeinen die Wahrscheinlichkeit eines günstigen Ausgangs sich erhöht, wenn der Bewilligung des Aufschubs eine strenge Prüfung des einzelnen Falles vorangeht.

Wesentlich anders gestaltet sich das Verhältniß, wenn die Ergebnisse der bedingten Begnadigung bei den bereits vorbestraften und bei den noch unbestraften Personen verglichen werden. Wer schon eine Freiheitsstrafe verbüßt hat, wird überall nur ausnahmsweise und demgemäß nach eingehender Würdigung aller Umstände berücksichtigt. Gleichwohl ist es für mehr als die Hälfte (57 Proc.) der Fälle, in denen der Strafaufschub einer bereits mit Freiheitsstrafe belegten Person bewilligt worden war, nachträglich zur Vollstreckung der Strafe gekommen, während von den noch nicht in dieser Weise bestraften Personen sich über drei Viertel (78 Proc.) bewährt haben.

Werden die Ergebnisse mit Rücksicht auf die Art der strafbaren Handlungen zusammengestellt, so zeigen sich nur geringe Unterschiede. Der Hauptsache nach ist die Verhältnißzahl der endgiltigen Begnadigungen bei den schwereren Straffhaten etwas niedriger, als bei den leichteren (bei Verbrechen 70 Proc., bei Vergehen 78 Proc., bei Uebertretungen 83 Proc.). Hier darf indessen nicht außer Betracht bleiben, daß für die leichteren Handlungen die Bewährungsfrist kürzer bemessen zu werden pflegt, als für die schwereren, und daß die verminderte Dauer der Probezeit die Aussichten des Verurtheilten, zu Begnadigung zu gelangen, erhöht.

Bei den Fällen, in denen das Urtheil von einem Amtsgericht oder einem Schöffengericht erlassen ist, und bei denjenigen, in denen eine Strafkammer oder ein Schwurgericht in erster Instanz erkannt hat, sind die Ergebnisse ziemlich gleich.

Für die zu Haft Verurtheilten ist die Verhältnißzahl (83 Proc.) höher, als für die zu Gefängnißstrafe Verurtheilten (77 Proc.). Werden die Strafen, auf die in den erledigten Fällen erkannt war, hinsichtlich ihrer Dauer miteinander verglichen, so zeigt sich, daß der Erfolg der bedingten Begnadigung bei Gefängnißstrafen von einer Woche und weniger am größten ist. Hier beträgt die Verhältnißzahl der endgiltigen Begnadigungen 79 Proc., bei Gefängnißstrafen von längerer Dauer dagegen nur etwa 72 Proc.

Was endlich den Einfluß der Länge der Bewährungsfristen betrifft, so ist es unverkennbar, daß sich die Ergebnisse um so weniger günstig gestalten, je weiter die Probezeit ausgedehnt wird. Bei einer Bewährungsfrist von drei Jahren und darüber ist nur in wenig mehr als der Hälfte aller erledigten Fälle (58 Proc.) Begnadigung erfolgt; dagegen beträgt die Verhältnißzahl bei einer Frist von zwei bis drei Jahren 77 Proc. und bei einer Frist von weniger als zwei Jahren 83 Proc.

Der Krieg in Südafrika.

* **Lourenço Marques, 28. März. General Joubert ist gestorben.**

Diese Trauernachricht wird auf dem ganzen Continent nur mit Wehmuth entgegengenommen werden. Sie wirkt in ihrer Unmittelbarkeit so verblüffend, wie die Uebergabe Cronje's, des Siegers vom Modderriver. Soll der Stern der Boeren verbleichen, ehe noch die Kräfte sich im entscheidenden Kampfe gemessen haben? Vielleicht kein Anderer als Joubert war geeigneter, die gesammte Streitmacht der Verbündeten gegen die Engländer zu führen und nun liegt dieser Mann, der im mörderischen Kugelregen ausgehalten, todt und starr, und sein kluger Geist und seine starke Hand sind dem tapferen Boerenvolke verloren gegangen. Woran Joubert gestorben ist, das meldet der Telegraph nicht. Wir gehen aber wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, daß es sein altes Leiden war, eine Magenkrankheit, das ihn, die starke Eiche, fällte. Wenn aber auch Joubert's klarer Blick und seine zwingende Persönlichkeit den Boeren den Weg nicht mehr weist, so werden sie doch nicht verzagen. Schon einmal hat ihn Schalk Burger vertreten und Commandanten wie Lucas Meyer, Botha, Delarey, Ollivier 2c. haben sich in dem Kriege ausgezeichnet. In einem Volke, das für sein Vaterland, für seinen Herd kämpft, erstehen Hunderte von Führern, die Noth giebt ihnen einen höheren Flug, die Gefahr macht sie scharfsichtig. Wenn auch Joubert die Augen schloß, das Boerenvolk und die Freistaatler haben sie noch auf und auf den Wällen und Schanzen vor Kroonstadt werden die Freiheitshelden stehen, tapfer und unerschütterlich, jeder ein rechter Nachfolger Joubert's.

An neueren Nachrichten liegt noch folgende Depesche vor:

* **London, 28. März.** (Telegramm.) „Reuter's Bureau" meldet aus Bloemfontein vom 27. d. M.: Der Gouverneur der Capcolonie Milner ist hier angekommen. „Reuter's Bureau" meldet aus van Wyk's Vlei (im Nordwesten der Capcolonie) vom 27. d. M.: General Parsons ist gestern hier von der Vorhut zurückgelassen, die die Aufständischen bekämpft. Er gab der Hauptcolonne Befehl, heute aufzubrechen. Der Vormarsch wird durch heftige Regengüsse verzögert, die die Wege ungangbar machen. Nach Meldungen, die hier aus Upington eingetroffen sind, ist der Führer der Aufständischen Steenkamp mit reichlich 800 bewaffneten Männern in Upington. Die Aufständischen sind zum großen Theil mit Martini-Gewehren bewaffnet und haben genügend Munition. Die Wege sind noch immer schwer passirbar. Man glaubt, daß auch das Ueberschreiten der Flüsse mit großen Schwierigkeiten verknüpft sei.

Lord Robert's Actions-Unfähigkeit.

K.-C. **London**, 27. März, früh. Die Unfähigkeit Lord Robert's, seine Action fortzusetzen, bis es ihm gelungen, seine Verbindungslinien zu sichern, wird heute auch officiös zugegeben. Bis dahin hatte man sich den Anschein gegeben, als wäre die Unthätigkeit des Feldmarschalls eine planmäßige, bedingt lediglich durch die weiteren Vorbereitungen für einen umfassenderen Angriff und höchstens noch durch die Nothwendigkeit, die Nachsendung von Cavalleriepferden und Zugthieren zu erwarten. Je länger dieser Zustand der Actionsunfähigkeit andauerte und je weniger es seinen Untergenerälen am Oranjefluß gelang, irgendwelche nennenswerthe Erfolge zu erzielen, je spärlicher wurden die Nachrichten, bis man deren Fehlen dadurch zu erklären suchte, daß Roberts stets schwiege, wenn er einen großen Schlag vorbereite und man tröstete sich damit, daß jetzt stündlich eine neue große Siegesbotschaft eintreffen werde. Jetzt, wo die Mär von der Unterwerfung der Freistaatenboeren sich als Fata Morgana erwiesen hat und unleugbare Thatsachen zur Evidenz festgestellt haben, daß zahlreiche Boeren bereits wieder die einzelnen englischen Lager in dichten Schaaren umschwärmen und deren Verbindungen bedrohen, wird auch das nicht mehr versucht. Ein Communique des Kriegsministeriums an die Presse giebt heute ausdrücklich zu, daß Lord Roberts vorläufig seine ganze Aufmerksamkeit der Durchführung der Reorganisation und der Unterwerfung in den besetzten Districten des Freistaates schenken müsse, da, bis diese Pacificirung durchgeführt, seine Verbindungslinien zu sehr bedroht erschienen, um eine weitere Vorwärts-Action rathsam erscheinen zu lassen. Auch die „Times" constatirt heute wieder, daß die angebliche Loyalität derjenigen Oranjeboeren, welche alle, ausgeraubte Gewehre abgeliefert und sich scheinbar unterworfen hätten, sich als immer verdächtiger erweise. Der Specialcorrespondent des „Standard" meldet seinerseits aus Bloemfontein, den 25. März, daß sogar der Telegraphendraht zwischen der Hauptstadt des Freistaates und dem nahen Kimberley abgeschnitten worden ist und daß selbst auf dieser kurzen, von der britischen Hauptmacht vollständig besetzten Strecke die Lage so prekär sei, daß der in Kimberley commandirende Officier, Oberst Barker, ihn dringend gewarnt habe, nicht nach Bloemfontein zu gehen. Man kann darnach am besten die Sicherheit der übrigen Verbindungslinien beurtheilen. Der Correspondent ritt trotzdem mit einigen Begleitern aus und stieß auch nirgends auf den Feind, traf dagegen aber zahlreiche fliehende Kaffern, welche um Schutz, wie er behauptet, den englischen Lagern zueilten und stellte fest, daß der ganze umliegende District voller bewaffneter Boeren sei. Die wenigen Freistaatler, welche er auf ihren Farmen fand, die meisten hatten dieselben wieder verlassen, zeigten nur zum kleinsten Theile ein freundliches Gesicht, die Uebrigen waren verbittert und sagten vorher, daß Bloemfontein wie Kimberley sehr bald wieder genommen werden würde. Nach einem ermüdenden Nachtritte traf der Correspondent um drei Uhr früh an der Modder ein, wo er plötzlich auf ein Boerenlager stieß. Ein Boerenlager an den Ufern der Modder, dicht vor Bloemfontein und direct auf der Straße nach Kimberley war wohl das Letzte, was er erwartet hatte. Der Correspondent machte aber noch eine andere, für die Lage des englischen Heeres charakteristische Erfahrung: Trotzdem er und seine Begleiter des Nachts geritten waren und bereits um 10 Uhr früh nach einem zweistündigen Halte in Bloemfontein eintrafen, waren ihre Pferde vollständig gebrochen und sein eigenes Thier bereits mehrere Stunden vorher todt umgefallen. Die zurückgelegte Entfernung betrug etwa 40 km. Wenn also wenige Reiter, die überdies ihren Pferden noch eine relativ besondere Pflege angedeihen lassen können, mit diesen nicht einmal in der Kühle der Nacht einen Ritt von 40 km zu machen im Stande sind, ohne daß ihre Thiere Vormittags zusammenbrechen, so liegt es auf der Hand, daß größere Cavalleriegeschwader noch viel weniger leisten müssen und tagsüber kaum in Betracht kommen können. Alle diese Erfahrungen setzen erst die Lage der Engländer in das richtige Licht: Man versteht jetzt, weshalb die Boeren darauf verzichten konnten, die Bahnlinien vollständig zu zerstören — die genaue Kenntniß ihres Landes und der Kriegführung in demselben gaben ihnen die Ueberzeugung, daß der Feind selbst mit Hilfe der Eisenbahnen keine raschen entscheidenden Schläge würde führen können. Offenbar beurtheilt man in Europa immer noch die militärische Lage zu sehr vom reinen militär-wissenschaftlichen Standpuncte und kommt dabei zu irrigen Schlüssen, weil die Prämissen andere sind. Es gehört offenbar eine sehr gründliche Kenntniß von Land und Leuten, ein vertrautes Verständniß für die Anschauungen, das Denken und Fühlen der Boeren und ihrer ganzen Art und Weise dazu, um sich selbst bei einer guten Kenntniß des Geländes und ungetrübtem militärischen Urtheil ein richtiges Bild der Lage zu machen und an der Hand desselben eine sachgemäße Kritik üben zu können.

Am Oranjefluß illustrirt sich die Lage durch das plötzliche Eintreffen Generals Walkers mit allen noch in Capstadt verfügbaren, resp. in den letzten Tagen gelandeten Verstärkungen bei Norvals Pont. Sir Frederick Forestier Walker ist nächst Sir Charles Warren und Lord Methuen der drittälteste Officier in Südafrika und müßte danach ein größeres Commando erhalten. Im Range steht er eigenthümlicher Weise weit über Lord Kitchener, obwohl er dessen Befehlen unterstellt ist, und theilt dieses Schicksal mit noch sechs anderen Officieren, denn der Sieger von Kartum kommt der Rangliste nach unter den in Südafrika stehenden Generalen erst an neunter Stelle. So stehen z. Zt. 2 General-Majore in der Front mit höherem Range als Kitchener, welche früher selbst unter ihm in Egypten gedient haben. In militärischen Kreisen heißt es, daß diese Lage zu allerhand Frictionen geführt habe, was bei der bekannten Rücksichtslosigkeit Kitchener's besonders gegen die ihm untergestellten Officiere nicht verwunderlich ist. Es scheint, daß die südafrikanische Armee jetzt endlich in Armeecorps organisirt wird und daß man die einzelnen Commandos den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend vertheilen will. Bis dahin herrschte bekanntlich ein wildes Durcheinander in der Verwendung der einzelnen Truppentheile, die bis zu den Compagnien hinab auseinandergerissen und in den verschiedensten Theilen des Landes verwandt wurden.

Die peinliche Frage.

Zwei recht peinliche Fragen legte Mr. Mac Neill, der sich schon durch seine Anfrage über die Autorität des Oberbefehlshabers in Kimberley, sowie über die Holländer der Dum-Dum-Bullets der Rhodes-Clique im höchsten Grade unangenehm gemacht hat, wieder dem Ministerium vor.

Die erste Frage war, ob während der Belagerung von Kimberley Colonel Kekewich als militärischer Commandeur eine unter der Controle des Herrn Rhodes stehende Zeitung unterdrückt habe und wenn, welche Gründe er dafür gehabt habe. Natürlich bekam er keine Information. Der Unterstaatssekretär des Krieges, Mr. Wyndham, erwiderte leichthin: „Das Kriegsministerium hat über die Angelegenheit keinerlei officielle Berichte erhalten". Man sieht, Herr Rhodes wird sehr zart behandelt und der Kriegsminister denkt gar nicht daran, sich um etwas zu kümmern, von dem er keine officielle Mittheilung erhält, so lange Herr Rhodes in Betracht kommt. Das wollte die Opposition, deren rührigstes Mitglied Mac Neill ist, nur constatirt haben.

Die zweite Frage Mac Neills war indessen bedeutend interessanter und ist vermuthlich für Herrn Chamberlain die unangenehmste Erinnerung an seine kleinen südafrikanischen Geschäfte gewesen, die er seit der Erwähnung des Hawksley-Dossiers im Parlament zu hören bekam.

Mr. Chamberlain hatte als Antwort auf eine von Colonel Lockwood gewünschte Aufklärung darüber, ob „eine Bankfirma, deren Hauptbureaus sich in Capstadt und Johannisburg befinden, für die Transvaalregierung Münzgeschäfte ausgeführt hätte, während wir im Kriege mit derselben Regierung sind", eine gewundene und in epischer Breite wie immer gehaltene Erwiderung. Mr. Chamberlain erwiderte, daß allerdings „eine südafrikanische Bank" derartige Geschäfte gemacht habe. Den Namen dieser Bank nannte Herr Chamberlain nicht und zwar, wie wir gleich sehen werden, aus einem sehr einfachen Grunde. Mac Neill, der so leicht nicht nachläßt, fragte kurz und bündig, ob der Colonial-Sekretär den Namen der Bank wisse, worauf Chamberlain natürlich nicht gut umhin konnte, denselben zu nennen. „Die Bank-of-Southafrica" erwiderte er also, und zwar nicht gerade im sehr liebenswürdigem Tone. Die „Bank-of-Southafrica" ist bekanntlich dasselbe Institut, an dem der Colonial-Sekretär mit ganz erheblichen Summen betheiligt ist, während sein Bruder, Mr. Austen Chamberlain und Mr. Rochfort Maguire, Directoren derselben sind. (!) Der unverwüstliche Mac Neill fragte daraufhin weiter in aller Harmlosigkeit: „Ist das dieselbe Bank, mit der gewisse ehrenwerthe Herren in Verbindung stehen?" erhielt natürlich aber keine Antwort.

So sehen wir die amüsante Thatsache, daß Herr Chamberlain und seine Freunde und Vettern, natürlich ganz ohne es zu wissen, oder zu wollen, „Pro-Boer-Geschäfte" ausgeführt haben: der Bruder Chamberlain's war es bekanntlich auch, der als Director und Hauptactionär der Waffenfabrik Lynoch & Co. den Boeren bis in die letzte Zeit hinein Waffen und Munition lieferte.

Ist es auffallend, daß die „Times", deren ausführlicher Parlamentsbericht stets wegen seiner Wörtlichkeit und absoluten Unparteilichkeit bekannt war, von dieser Antwort Chamberlain's ebensowenig etwas weiß, als von der Anfrage Mac Neills?

Die Behandlung der Engländer in Dresden.

Die „Times" hat wieder zwei Zuschriften über die Behandlung der Engländer in Dresden. In der einen heißt es:

„Kürzliche Vorkommnisse in der Stadt Dresden und die Commentare, welche sie in der englischen Presse hervorgerufen haben, sind, wie ich höre, in England von übertriebener Wirkung gewesen. Wenn wir hier, wie gesagt wurde, unter einer Schreckensherrschaft leben, so ist es eine ziemlich milde Herrschaft. Dresden ist wie andere deutsche Städte augenblicklich in der Besserung begriffen, die krampfhaften Angriffe und die hysterische Freude über die britischen Niederlagen, die sonderbare Hallucination, daß das britische Kaiserreich zu einem plötzlichen Ende mit Schrecken gekommen sei und daß jetzt ein neues deutsches Millenium flämmere, sind sichtlich verschwunden. Geblieben ist nur das Gemurre einiger wenigen verlegenen Reptilienblätter, die überhaupt wesentlich für die ursprüngliche Zügellosigkeit verantwortlich sind.

Englische Reisende werden, wie früher, Höflichkeit und Gastfreundlichkeit finden und können viel thun, um das gute Einvernehmen, das niemals hätte unterbrochen werden müssen, wieder herzustellen."

Unterzeichnet ist der, Dresden, 24. März, datirte Brief, von Charles Copland Perry.

Etwas weniger arrogant und sachlicher klingt die zweite Zuschrift, die R. H. Hodgkin an die „Times" richtet. Es heißt in dem Schreiben:

„Erlauben Sie mir, gegen eine Behauptung, die kürzlich in Ihrer Zeitung erschien, nämlich daß Engländer in Dresden „thatsächlich unter einer Schreckensherrschaft leben", zu protestiren, da dieselbe sowohl verletzend, als auch im directen Widerspruch mit den Thatsachen ist. Die vereinzelten Fälle von Insultirung, die erwähnt wurden, scheinen von einem oder zwei Rowdies begangen zu sein und verdienen lediglich Mißachtung. Erlauben Sie mir, hinzuzufügen, daß ich selbst in Erfahrung brachte, daß das einzige Mal, wo englische Damen mit Schneebällen geworfen wurden, sich in der Weise abspielte, daß drei junge Damen von zehn deutschen kleinen Jungens angegriffen wurden und sie in die Flucht schlugen. Es kann nur dazu dienen, Mißstimmung